



Wahl des Jugendrates

Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendrates am 05. Dezember 2025

1. Am Mittwoch, **05. Dezember 2025** findet die

Wahl zum Jugendrat in der Landeshauptstadt Düsseldorf

statt.

Die Wahl dauert

- in den in Schulen untergebrachten Wahllokalen von **08.00 Uhr bis 15.00 Uhr**, in dem zentralen Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10w, 40227 Düsseldorf und in weiteren Wahllokalen von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
- Des Weiteren ist in dem zentralen Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf vom 28. November bis 04. Dezember werktags von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr und am 29. November von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Stimmabgabe möglich.

2. Der Jugendrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorfer Jugendlichen mit Stimmrecht - davon mindestens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Die Wahl erfolgt nach Stadtbezirken und ist geschlechterquotiert.

Die Mitglieder aus den Stadtbezirken müssen zur einen Hälfte weiblichen Geschlechts und zur anderen männlichen Geschlechts sein. Aus diesem Grunde werden in jedem Stadtbezirk je eine Liste mit Bewerbern und Bewerberinnen aufgestellt. Darf in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern in den Jugendrat geschickt werden, so entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine Person weiblichen oder männlichen Geschlechts gegeben wird.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Stadtbezirk bestimmt sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten der vorausgegangenen Wahl in dem jeweiligen Stadtbezirk.

Danach ist in den Stadtbezirken unter Beachtung der Geschlechterquotierung die nachfolgend angegebene Anzahl von Mitgliedern zu wählen:

Stadtbezirk	1 = 3 Mitglieder
Stadtbezirk	2 = 3 Mitglieder
Stadtbezirk	3 = 5 Mitglieder
Stadtbezirk	4 = 2 Mitglieder
Stadtbezirk	5 = 2 Mitglieder
Stadtbezirk	6 = 4 Mitglieder
Stadtbezirk	7 = 2 Mitglieder
Stadtbezirk	8 = 3 Mitglieder
Stadtbezirk	9 = 5 Mitglieder
Stadtbezirk	10 = 2 Mitglieder

4. Für die Durchführung der Wahl wird je ein Wahllokal in den teilnehmenden weiterführenden Schulen und Berufskollegs sowie -für alle anderen- ein zentrales Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10 eingerichtet.

Die Wahlberechtigten erhalten **keine Wahlbenachrichtigung**.

Informationen zur Wahl erfolgen durch Aushang in den weiterführenden Schulen, in den Berufskollegs und in den Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Düsseldorf sind, in den Bezirksverwaltungsstellen, in den Bürgerbüros, in allen Jugendeinrichtungen sowie im Internet, unter der Adresse **www.duesseldorf.de/jugendrat**.

Es findet **keine Briefwahl** statt.

5. **Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tage der Wahl**

- das **11. Lebensjahr vollendet** aber das **21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben**
- und mit **Hauptwohnung in Düsseldorf gemeldet** sind.

Die Wahlberechtigten wählen die Bewerber/innen des Stadtbezirkes, in dem ihre Hauptwohnadresse liegt. Erfolgt die Wahl an einer Schule, sind die Bewerber/innen zu wählen, die im Stadtbezirk kandidieren, in der sich die Schule befindet. Dependancen von Schulen werden dem Hauptstandort zugeordnet.

Die Wählerin / der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen

6. **Wählbar** für die Wahl des Jugendrates ist gemäß Ziffer IX. Wahlordnung jede Person, die am Wahltag

- das **14. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat**
- und mit **Hauptwohnung in Düsseldorf gemeldet** ist.

a) Jede/r Bewerberin/Bewerber muss die Zustimmung zu seiner/ihrer Bewerbung schriftlich und persönlich bei der Geschäftsstelle für den Jugendrat im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10 abgeben. Dabei ist seine/ihre Wählbarkeit zu prüfen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

b) Jede/r Bewerber/Bewerberin muss 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beibringen, deren Gültigkeit von der Verwaltung zu bescheinigen ist.

c) Die Eintragungen auf den Formblättern sind von den Unterstützenden persönlich und handschriftlich mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnadresse zu unterzeichnen.

d) Die Bewerbung muss spätestens am 20. Oktober 2025, 16.00 Uhr, mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht sein. Die persönliche Abgabe der Unterlagen erfolgt im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10.

e) Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Geschäftsstelle des Jugendrates ausgegeben werden. Sie sind im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf während der Öffnungszeiten kostenfrei erhältlich. Diese Vordrucke sind auch unter der Internet-Adresse: www.duesseldorf.de/jugendrat herunterzuladen.

Folgende Aspekte sind bei der Einreichung eines Wahlvorschlages zu beachten:

- Ein Wahlvorschlag kann nur von einem einzelnen Wahlberechtigten, der die Wählbarkeit besitzt, eingereicht werden.
- Der Wahlvorschlag muss mit einer Zustimmungserklärung und 20 Unterstützungsunterschriften eingereicht werden.
- Die Zustimmungserklärung muss enthalten: Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnadresse, sowie -zusätzlich bei schulischen Bewerbern- Angaben über die besuchte Schule,
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers mittels eigenhändiger Unterschrift gemäß Ziffer X. Abs. 1 der Wahlordnung,
- zusätzlich bei minderjährigen Bewerbern, die persönlich unterzeichnete Zustimmung zur Bewerbung durch einen gesetzlichen Vertreter.
- Es wird dringend empfohlen, den Wahlvorschlag nach Möglichkeit frühzeitig – vor dem 46. Tag vor der Wahl (20. Oktober, 16.00 Uhr) – einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, noch rechtzeitig behoben werden können
- Verspätet oder unvollständig eingereichte Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig und müssen zurückgewiesen werden.

7. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Bewerber (blaue Farbe) und einen Stimmzettel für die Bewerberinnen (rosa Farbe) ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Jede/r Wählerin/Wähler hat eine Stimme für die Bewerber und eine Stimme für die Bewerberinnen.

Die Bewerber/innen sind auf dem Stimmzettel in alphabetisch aufsteigender Folge nach dem Familiennamen aufgeführt. Die Stimmzettel enthalten den Namen, Vornamen, Alter und Adresse der/des jeweiligen Bewerberin/Bewerbers.

8. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimmen in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil der Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.
9. Auf jedem Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber gekennzeichnet werden. Die Wählerin/der Wähler kann sich für einen von ihr/ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel von der Wahlvorsteherin/ vom Wahlvorsteher einen neuen Stimmzettel geben lassen.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberin/welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Düsseldorf, den 14. August 2025

Der Wahlleiter
Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister